

# Prolog

*Was ist die Zeit? Die Zeit ist tätig, sie hat  
verbale Beschaffenheit, sie »zeitigt«.  
Was zeitigt sie denn? Veränderung!*

(Thomas Mann, Der Zauberberg)

## Die letzte Audienz

Man schrieb den 17. Juli 1806, das ‚Kayßerliche und Reichs-Kammer Gericht‘ zu Wetzlar hielt Audienz. Wie immer bei dieser einzigen öffentlichen Veranstaltung des Reichsgerichts führte der Pedell die Vertreter des Richterkollegiums, des ‚Collegiums Camerale‘, mit dem Gerichtsstab in der Hand durch eine doppelflügelige, mit grauer Ölfarbe gestrichene Eichentüre. Mit schwarzer Amtstracht bekleidet, schritten sie vorbei an den Bänken der Parteivertreter zur linken und zur rechten Hand, an dem mit schwarzem Wachstuch und rotem Leder beschlagenen Tisch, an dem die Kanzleischreiber ihre Tätigkeit verrichteten. Dann mahnte der Pedell die Anwesenden zur Ruhe, und man machte sich bereit, zum letzten Mal in der Geschichte dieses Reichsgerichts Umfrage unter den Prokuratoren zu halten und die Endurteile im Namen des Kaisers zu verkünden.<sup>1</sup>

### 1. Ambiente

Ort dieser Veranstaltung war der große Gerichtssaal. Er befand sich im ersten Stock des Seitenflügels eines Palais in der Wetzlarer Hausergasse. Das ganz aus Holz errichtete Gebäude hatte früher einmal dem RKG-Präsidenten von Ingelheim als Wohnhaus gedient und war 1782 aufgrund dringender Raumbedürfnisse

<sup>1</sup> Kamptz, Chronologische Übersicht; BAF, AR I Misc. 497, Eintrag 17. Juli 1806. Die Sentenzen sind überliefert in BAF, AR I III 116, fol. 178r-193r. Zur Ausstattung des Saales: HAWZ, RKG-Baurechnung 19 II Lit. A 2, Nr. 268 (Malerrechnung), Nr. 285 (Schreinerrechnung) vgl. auch HAWZ, RKG-Baurechnung 19 II Lit. B, Nr. 460, Nr. 470, Nr. 480 (Der Tisch war 14 Schuh lang, was knapp 4,50 m entspricht). BAF, AR I Misc. 75. Der Tisch erwähnt in HHStA-Wien, RK, RKG Visit. 378, Konvolut Amtseinsetzung der Kammerrichter Spaur, Öttingen-Wallerstein und Reigersberg. Zum Ablauf der Audienz ungenau und teilweise fehlerhaft: Wiggenhorn, Reichskammergerichtsprozeß, S. 100-102. Zur Amtstracht der Richter Ulmenstein, Geschichte, Bd. 2, S. 610; Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Das Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, S. 51; Scheurmann, Frieden durch Recht, S. 206f. (Abb. S. 207).

angekauft und für die Zwecke des Gerichts umgebaut worden.<sup>2</sup> Die meisten Räume waren damals nur gestrichen und mit den Möbeln ausgestattet worden, die bereits in der alten Kammer am Wetzlarer Buttermarkt zum Inventar gehört hatten. Den Audienzsaal jedoch ließ man, als sichtbares Zeichen des gewachsenen Ansehens des Kammergerichts nach der letzten Visitation von 1767–1776, vollständig neu errichten. Seiner Ausstattung lag ein Konzept zugrunde, das die Sakralität des Reichsgerichts, seine Abhängigkeit von Kaiser und Reich und seine mittelalterliche Tradition betonte. Es lässt sich aus Baurechnungen, Inventarlisten, zeitgenössischen Beschreibungen und idealisierten Darstellungen von Audienzszenen, die allerdings rar sind, rekonstruieren.<sup>3</sup>

Friedrich von Ulmenstein, der Bruder eines RKG-Assessors, beschrieb den Audienzsaal als *hohen und lichten Raum*.<sup>4</sup> Tatsächlich erstreckte er sich über zwei Stockwerke und maß 53 Schuh in der Länge und 33 Schuh<sup>5</sup> in der Breite. Er war mit *hölzerner Lambris* ausgekleidet, 12 Fenster spendeten Licht.<sup>6</sup> Die Bänke, auf denen die Prokuratoren und Advokaten mit ihren Schreibern und die Anklagevertreter, der *Advocatus Fisci* und der Fiskalprokurator, saßen, glichen *Kirchenbänken*.<sup>7</sup> Die gegenüber der Eingangstür vor einem Fenster und in gehöriger Distanz aufgestellten Sitzmöbel des Kameralkollegiums unterstrichen den sakralen Eindruck. In der Mitte stand der mit karmesinrotem Samt verkleidete Sessel des Kammerrichters – leicht erhöht und unter einem mit goldenen Tressen verzierten Baldachin. Links und rechts zu den Füßen des Throns waren, ebenfalls karmesinrot, die Sessel der Assessoren aufgestellt.<sup>8</sup> Deutlich kam zum Ausdruck, dass es sich hier um die Sitzmöbel der *Priester der Gerechtigkeit* handelte, wie der jüngs-

<sup>2</sup> Zur Baugeschichte: Scheurmann, Mit rothem Sammet; Hausmann, Geschichte des Kameralbauwesens; BAF, FN 11 Akten, Observationes. Die Beschlüsse zum Ankauf des Hauses: BAF, FN 11 Akten, Konvolut, Votum des Kammerrichters Grf. Spaur betr. den Reichschluß von [1782] und dessen Ausführung; BAF, FN 11 Akten, Observatio XXVI ad Tom. 3, 'Über das Kameralbauwesen' v. a. Auszug und Nachricht über die Verhältnisse des Kameralhauses und Archivbau. Vgl. auch BAF, DB 1, 349, A 41.

<sup>3</sup> HAWZ, RKG-Baurechnung 19 II Lit. A und Lit. B; BAF, AR 1 Misc. 75; Inventarlisten in HHStA-Wiesbaden, Abt. 372, 221 'Inventarium der dem vormaligen Kaiserlichen und Reichs Kammergericht gehörigen Immobilien'; BAF, AR 1 Misc. 63; Darstellungen: Abbildung 1; Weitere Audienzdarstellungen: Scheurmann, Frieden durch Recht (1. Tuschkfeder- und Pinselzeichnung eines unbekanntenen Künstlers um 1750, S. 178, Abb. 126; 2. Titelkupfer von Jacob Andreas Friedrich, um 1750, S. 201, Abb. 157, 2).

<sup>4</sup> Ulmenstein, Geschichte, Bd. 3, S. 100.

<sup>5</sup> 1 Schuh entspricht etwa 33 cm.

<sup>6</sup> HAWZ, 19 II Lit. B, Nr. 367, Rechnung Schreiner: *In den Audienzsaal zwölf Fenster Fuder nebst eichener Fenster Bretter nebst Kleidung gemacht*; HAWZ, 19 II Lit. B, NR. 460 Anlage: *In den Audienzsaal 53 Schuh Lambrie gemacht*.

<sup>7</sup> Ulmenstein, Geschichte, Bd. 3, S. 100.

<sup>8</sup> Die Beschreibung der Sitzmöbel bei der Inthronisation des Kammerrichters Öttingen-Wallerstein, in: Nationalzeitung der Teutschen 1797, S. 958. Diese Gegenstände sind in einem Inventar von 1815 als alt und unbrauchbar eingestuft: HHStA-Wiesbaden, Abt. 372, 221 'Inventarium der dem vormaligen Kaiserlichen Reichskammergerichte gehörigen Mobilien 1815'. Hierzu auch: Scheurmann, Mit rothem Sammet.

te Reichsabschied die Angehörigen des Kameralkollegiums, eine Wendung Ulpians aufgreifend, bezeichnet hatte.<sup>9</sup> Die Erhöhung des Thrones in der Mitte, die Assessorensessel links und rechts daneben verwiesen auf ein ikonographisches Konzept, das zurückgeht auf frühchristliche Darstellungen Jesu als Weltenrichter in der Mandorla im Kreis seiner Jünger.<sup>10</sup> In einer idealisierten Audienzdarstellung, die an ein solches Bildprogramm anknüpft – einem Stich Peter Fehrs von 1735 – werden dem Kammerrichter sogar genau zwölf ‚Apostel‘, anstatt der damals eigentlich 17 am RKG tätigen Assessoren zur Seite gestellt, was den sakralen Anspruch noch deutlicher unterstrich. Das von den Fenstern einströmende Licht, das auf den Kammerrichter und seine ‚Apostel‘ fiel, tat ein Übriges: es entrückte jeden Einzelnen der dort sitzenden schwarz gekleideten ‚Priester der Gerechtigkeit‘, indem für den Betrachter, der aus etwa 50 Schuh Entfernung das Geschehen von einer Galerie aus beobachtete, die individuellen Gesichtszüge verschwammen.<sup>11</sup>

Eng mit den Verweisen auf die Sakralität des Reichsgerichts verwoben war die Verbildlichung der spezifischen Konstruktion des RKG als einem Gericht, das von Kaiser und Reich konstituiert wurde. So brachte der erhöhte Thron zugleich das monarchische Element des Reichstribunals zum Ausdruck. Der Kammerrichter, der hierauf seine Urteile verkündete, war Stellvertreter der oberrichterlichen Gewalt des Kaisers und wurde dieser Funktion entsprechend auch vom Kaiser ernannt.<sup>12</sup> Die Sessel der Beisitzer dagegen, auf ihre niedrigere Stellung innerhalb des Kameralkollegiums verweisend, symbolisierten die reichsständische Komponente, die Tatsache, dass Kaiser, Kurfürsten und Reichskreise bei ihrer Besetzung im Rahmen des im 16. Jahrhundert wurzelnden Präsentationswesens mitwirkten.<sup>13</sup> Die Assessoren waren die eigentlichen Urteiler, der Kammerrichter hingegen war ganz im Sinne der mittelalterlichen Tradition nur für die Verkündung der Urteile zuständig. Dann gab es noch die beiden Präsidenten, die ursprünglich Assessoren mit besonderer Standesqualität gewesen waren, deren Amt sich im Laufe der Zeit jedoch mehr und mehr dem Kammerrichteramt annäherte.

<sup>9</sup> Der JRA § 115 bezeichnet die Angehörigen des Kameralkollegiums als *Sacerdotes Justitiae*. Der Begriff fand auch im Kameralkollegium Verwendung, vgl. BAF, FN 11 Akten 6b, Sitzung vom 22. September 1806 Votum Assessor von Stein zu Lausnitz; N. N. [Stein zu Lausnitz], Ueber die Unterhaltung, S. 391.

<sup>10</sup> Scheurmann, Mit rothem Sammet, S. 78f.

<sup>11</sup> HAWZ, 19 II, Lit. B, Nr. 470: *So dann zur Gallerie die Lambrie nach dem gegebenen Modell verfertigt.*

<sup>12</sup> Smend, Das Reichskammergericht, S. 244-57 (Kammerrichter), S. 257-63 (Präsidenten); Jahns, Das Reichskammergericht, Tl. I, Kap. II, 2.2.1 und Kap. II, 2.2.2.

<sup>13</sup> Jahns, Das Reichskammergericht, Tl. I, Kap. II, 3; dies., Das Ringen um die Reichsjustiz, S. 410-414.

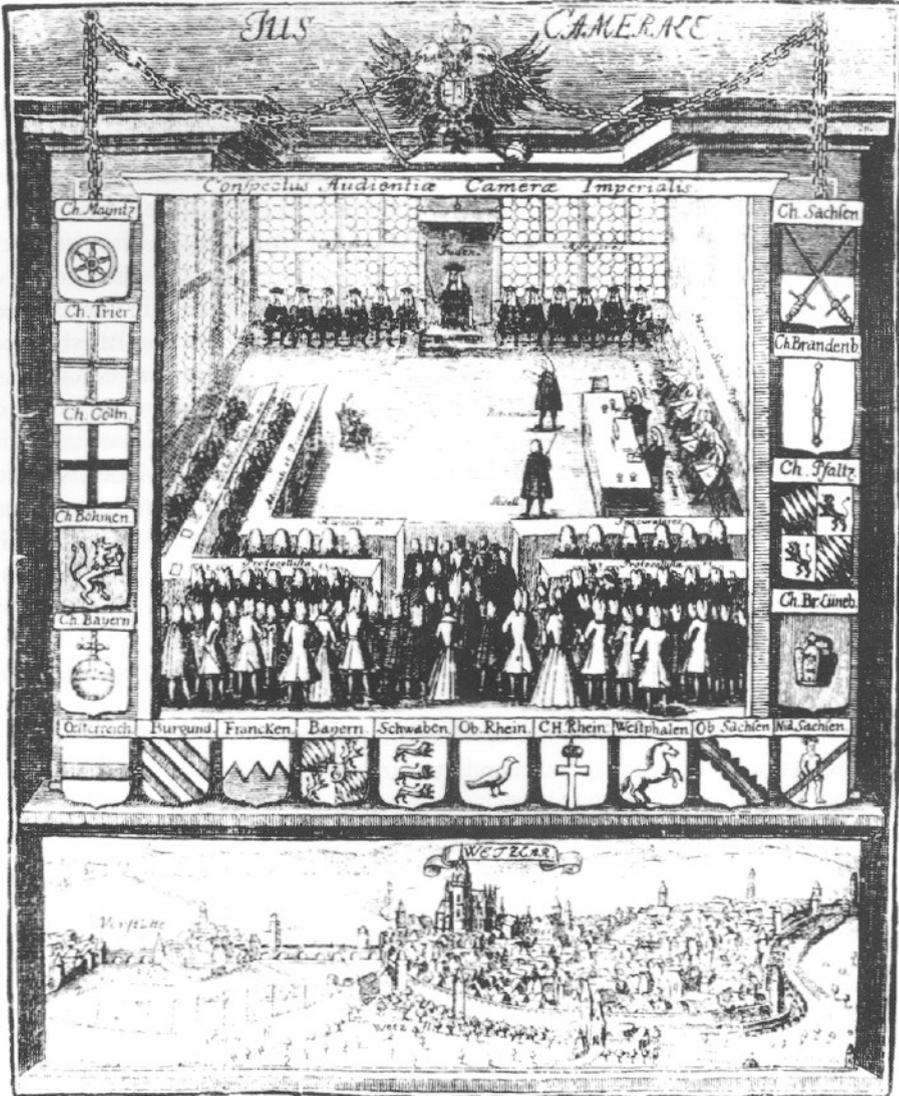


Abb. 1: Idealisierte Darstellung einer Audienzszene. Kupferstich von Peter Fehr, um 1735.

Sie waren in einer herkömmlichen Audienz nicht anwesend, es sei denn sie vertraten den Kammerichter als Vorsitzenden der Audienz. In der unterschiedlichen Ausführung der spanischen Amtstracht von Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren sowie der Zahl der Locken auf den Allongeperücken fand die Unterscheidung zwischen den Urteilern und den Angehörigen des Direktoriums ihre Entsprechung. Dem Kammerrichter standen drei Locken und die am aufwendigsten

ten gearbeitete Gerichtstracht zu. Die Präsidenten trugen etwas einfacher ausgeführte Trachten, jedoch als Angehörige des Direktoriums ebenfalls dreilockige Allongeperücken, während den Assessoren nur das Tragen von zwei Locken und einer entsprechend schlichteren Kleidung zustand.<sup>14</sup>

Das dritte Element der Audienzsymbolik verwies auf die Tradition des Kammergerichts, auf seine Herkunft aus dem Mittelalter und seine Einrichtung auf dem Wormser Reichstag von 1495.<sup>15</sup> Nicht nur der Gerichtsstab war bei der letzten Audienz noch derselbe wie bei der Eröffnung des Gerichts in der Frankfurter Münze am 31. Oktober 1495. Auch die mittelalterliche Funktion des Kammerrichters als Urteilsverkünder wurde beibehalten, während in der Tradition der Urteilsverkündung unter freiem Himmel jede Audienz bei offen stehender Türe stattfand. Um der Öffentlichkeit auch einen direkten Zugang zu gewähren, war beim Umbau des Palais in der Hausergasse eine Galerie errichtet worden, die etwa 60 Personen Platz bot.<sup>16</sup>

Insgesamt dürfte der Audienzsaal, dessen Besichtigung auf dem zeitgenössischen Programm einer Wetzlarreise stand, den damaligen Geschmack getroffen haben. Karl Gottlob Küttner etwa empfahl in seinem 1807 veröffentlichten Reisebericht allen, die nach Wetzlar kämen, sich das Kameralhaus öffnen zu lassen:

*Zu sehen ist da nichts, es müsste denn der Saal sein, der freilich, mit denen zu Regensburg verglichen, reinlicher, heiterer: – fast hätte ich gesagt geschmackvoller ist als alles, was man dort sieht.*<sup>17</sup>

## 2. Vollzug

Die Auflösung des Reichs stand unmittelbar bevor, als man sich am 17. Juli 1806 im Audienzsaal zusammenfand. Die vormals freie Reichsstadt Wetzlar war seit 1803 als Grafschaft dem Herrschaftsbereich des Kurfürsterkanzlers Karl Theodor von Dalberg einverleibt worden.<sup>18</sup> Bereits vorher, im Frieden von Lunéville, hatte das Reich das linke Rheinufer verloren. Dies hatte eine Verringerung der Einnahmen des RKG und eine deutliche Verkleinerung seines Gerichtssprengels zur Folge, der durch die fortlaufende Säkularisierung und Mediatisierung appellabler Reichslande und die Erteilung von ‚privilegia de non appellando‘ noch zusätzlich eingeschränkt wurde.<sup>19</sup> Der Frieden von Pressburg brachte dann ‚la plénitude de la souveraineté‘ für Bayern, Baden und Württemberg und damit die glei-

<sup>14</sup> Scheurmann, Frieden durch Recht, S. 206f.

<sup>15</sup> Hierzu: Press, Das Reichskammergericht; Seyboth, Kontinuität und Wandel, S. 68-74; Ausführlich dazu Jahns, Das Reichskammergericht, Tl. I, Kap. II, 1.

<sup>16</sup> Ulmenstein, Geschichte, Bd. 3, S. 100f.

<sup>17</sup> Zitiert nach: Schmidt-von Rhein, Wetzlar, S. 31.

<sup>18</sup> Hahn, Altständisches Bürgertum, S. 215-223; ders., Reichskammergericht und Stadtentwicklung; ders., Aufbruchversuche und Krise.

<sup>19</sup> Zur Auseinandersetzung am RKG hiermit der Nachlass Reigersbergs: BAF, FN 11 Akten.

chen Rechte, die Österreich und Preußen für ihre deutschen Besitzungen zustanden. Seit Anfang des Jahres 1806 bereitete man unter der Führung Napoleons in Paris einen Sonderbund der Staaten des dritten Deutschlands vor,<sup>20</sup> der in der Unterzeichnung der Rheinbundakte am 12. Juli 1806 in Paris mündete. Zudem hatte Theodor von Dalberg noch vor Beginn der letzten Audienz den Auftrag erhalten, eine neue Verfassung für die Konföderation der sechzehn deutschen Staaten auszuarbeiten.<sup>21</sup>

Gleichwohl war am 17. Juli 1806 noch nicht alles geklärt. Das Ende der Reichsverfassung war noch nicht vollends besiegelt. Denn Kaiser Franz II. hatte die Krone des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation noch nicht niedergelegt und auch die konföderierten Staaten hatten ihren Austritt aus dem Reich noch nicht erklärt. Dies geschah erst am 1. August 1806 beziehungsweise am 6. August 1806.<sup>22</sup> Weshalb verkündete das RKG seine letzten Urteilsprüche im Namen des Kaisers schon am 17. Juli 1806? War dies ein Reflex auf die Gründung des Rheinbundes und gleichsam der Vollzug der kommenden Ereignisse im voraus?

Dies könnte auf den ersten Blick so scheinen. Denn einerseits finden sich kaum zeitgenössische Zeugnisse, die helfen, diese Fragen zu beantworten. Das Wissen über den besonderen Stellenwert der letzten Audienz in der Geschichte des RKG stammt vor allem aus zwei kurzen, Ende des Sommers 1806 verfassten Notizen.<sup>23</sup> Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass diese Audienz einen außergewöhnlichen Charakter hatte. Sie fiel nicht in den gewöhnlichen Rhythmus des Arbeitsalltages am RKG: Man fand sich an diesem Freitag, dem 17. Juli 1806, bereits zum dritten Mal binnen Wochenfrist zusammen,<sup>24</sup> obgleich ein gemeiner Bescheid vom 25. Oktober 1805 die öffentlichen Zusammenkünfte auf zwei reduziert hatte. Noch etwas anderes scheint ungewöhnlich: die überdurchschnittliche Betriebsamkeit, mit der in den Justizsenaten zu Werke gegangen wurde, um zu diesem Termin noch möglichst viele Prozesse aburteilen und veröffentlichen zu können.<sup>25</sup> Noch am Vormittag beschloss man, was am Nachmittag verkündet werden sollte.

<sup>20</sup> Zum Frieden von Pressburg immer noch grundlegend: Oer, Pressburg; hier auch die Edition des Friedensvertrages, S. 271-274.

<sup>21</sup> Bitterauf, Die Gründung des Rheinbundes; Raumer, Deutschland um 1800; Weis, Rheinbund; Hein, Der Staat von Dalberg's. Zu den Verfassungsplänen: BAF, FN 11 Akten 6a und b, Sitzungsprotokolle vom 29. Juli 1806 samt Anlagen.

<sup>22</sup> Zur Auflösung des Reichs ungeheuer einflussreich die Deutung von: Aretin, Heiliges Römisches Reich, Bd. 1, S. 453-506. Demgegenüber: G. Walter, Der Zusammenbruch; Kleinheyer, Die Abdankung des Kaisers.

<sup>23</sup> BAF, AR I Misc. 497, letzter Eintrag: *in Wetzlar ware die erste Audienz den 15. Maij 1693 und die letzte ware den 17. Juli 1806* Kamptz, Chronologische Übersicht, S. 465.

<sup>24</sup> Der gemeine Bescheid in: Vahlkampf, Miscellen, Bd. 1, Heft 1 (1805), S. 520. Vgl. auch: Wiggenhorn, Reichskammergerichtsprozeß, S. 101.

<sup>25</sup> Die Protokolle der drei Judicialsenate, in denen die Entscheidungen gefällt wurden, zeigen, dass die Assessoren zum Teil erst am Vormittag des Audienstermins über die publizierten Justizsachen referiert und votiert hatten. BAF, AR 1 I 401 und 405.

Wer für die Anordnung dieses zusätzlichen Termins verantwortlich war, ist unsicher. Vielleicht war es der Kammerrichter Heinrich Aloys von Reigersberg. Möglicherweise trug er einem Vorschlag eines der beiden Präsidenten Rechnung – des katholischen Adam Friedrich von Schenk zu Stauffenberg oder des evangelischen Franz Paul Christoph von Seckendorff. Sicher ist, dass die Anberaumung dieses zusätzlichen Termins in dem Bewusstsein zustande kam, dass nunmehr für eine längere Zeit keine Audienzen mehr stattfinden würden.

Allerdings verlief die Verkündung der Urteile selbst ganz und gar unspektakulär. Besonders feierlich, wie es einer letzten Audienz nach der über 300-jährigen Geschichte einer der zentralen Institutionen des Reichs angemessen gewesen wäre, beging man sie nicht. Ja es gibt nicht einen Hinweis, dass die Frage, dieses Ereignis besonders zu begehen, eine Rolle gespielt hätte.<sup>26</sup> Wollte man die letzte Audienz im Vorgriff auf die kommenden Geschehnisse ohne alles Aufsehen vollziehen?

Der Ablauf dieser Veranstaltung spricht dagegen. Von den insgesamt dreiundzwanzig zu diesem Zeitpunkt am RKG tätigen Mitgliedern des Kammerkollegiums wohnten der letzten Audienz lediglich zwei bei. Der Kammerrichter, Chef des Gerichts und Repräsentant der obrichterlichen Gewalt des Kaisers, dessen Aufgabe eigentlich die Leitung der Audienzen gewesen wäre, hielt es nicht einmal für nötig, in seiner schwarzen Amtstracht zu erscheinen.<sup>27</sup> Ein anderer, Adam Friedrich von Schenk zu Stauffenberg<sup>28</sup>, nahm diesmal den altehrwürdigen Gerichtsstab entgegen.<sup>29</sup> Der ‚Ersatzmann‘ bestieg den kammerrichterlichen Thron und verkündete, das Symbol der obrichterlichen Gewalt des Kaisers in der Hand, insgesamt elf Endurteile und einundvierzig Auflagen<sup>30</sup> zu bereits beendeten oder noch nicht abgeschlossenen Reichsprozessen.<sup>31</sup> Als Beisitzer stand ihm der wegen der alternierenden evangelischen Kreise präsentierte Assessor Georg Gottlob von Balemann zur Seite – ein Mann von einundsiebzig Jahren, der zweitälteste des gesamten Richterkollegiums.<sup>32</sup>

Die spärliche Besetzung der Richterstühle, die aus den Urteilsbüchern hervorgeht, entsprach der gängigen Praxis bei den turnusmäßigen, gewöhnlichen Au-

<sup>26</sup> Demgegenüber hatte drei Jahre zuvor die Einsetzung des Kammerrichters eine Fülle von Quellen hervorgebracht, die um das für diesen Anlass angemessene Zeremoniell kreisen. Siehe HHStA-Wien, RK, RKG Visit. 378, Kammerrichter, Konvolut Reigersberg; HHStA-Wien, MEKA, RKG 34; Vahlkampf, Die Amtseinsetzung des kaiserlichen Kammerrichters; zur Eröffnung des Gerichts: Jahns, Die Assessoren des Reichskammergerichts, S. 5.

<sup>27</sup> Dagegen mussten etwa die Prokuratoren auf das Privileg, einen Zierdegen zu tragen, verzichten und fungierten in der Audienz ohne Kopfbedeckung. Zur Amtskleidung von Prokuratoren und Kammerkollegium zusammenfassend: Scheurmann, Frieden durch Recht, S. 206-207, mit Abbildungen.

<sup>28</sup> Zu ihm: G. Wunder, Die Schenken von Stauffenberg, S. 297-311. StAS, Dep. 38.

<sup>29</sup> So schon: Smend, Reichskammergericht, S. 253-254, v. a. FN 4.

<sup>30</sup> BAF, AR I III 116.

<sup>31</sup> BAF, AR I Misc. 497, 17. Juli und BAF, AR I III 116, fol. 178r.

<sup>32</sup> Zu Balemann: Jahns, Das Reichskammergericht, Tl. II, Biogr. 128.

dienzen, die meist nicht vom Kammerrichter persönlich, sondern von einem der beiden Präsidenten des Gerichts geleitet wurden. Diesen Veranstaltungen wohnten meist auch nur wenige Assessoren bei. Außergewöhnlich waren auch die gesprochenen Urteile nicht: Appellations- und Zitationsurteile und auch Mandate wurden erlassen, darunter eine Klage des Abtes von Corvey gegen die Reichsstadt Köln.<sup>33</sup>

Tatsächlich war es ‚business as usual‘, das den 17. Juli bestimmte, nicht der Vollzug der kommenden Ereignisse im voraus.<sup>34</sup> Den entscheidenden Hinweis, weshalb dies so war, gibt das geflissentlich geführte Dienstagebuch des Kammerrichters. Er trug für den 21. Juli 1806 *ferias* ein und zeigte damit an, dass das Gericht kurz vor den großen alljährlichen Kameralferien stand. Deshalb wurde unüblicher Weise der bereits dritte Gerichtstag in einer Woche einberufen, wurden noch rasch die Urteile zur Verkündung vorbereitet. Man stand vor der jährlich wiederkehrenden Periode bis Ende August, in der keine öffentlichen Audienzen abgehalten wurden.<sup>35</sup>

Die Nachricht von der Gründung des Rheinbundes war dagegen am 17. Juli noch nicht eingetroffen. Sie gelangte erst zu Beginn der darauf folgenden Woche nach Wetzlar.<sup>36</sup> Erst als zur gleichen Zeit bekannt wurde, dass die Reichsverfassung durch die Besitznahme von *Hoheitsrechten in braunfelsischen und oranischen Landen durch weilburgische Kommissare und durch den Herzog von Cleve* außer Kraft gesetzt worden sei, und die Nachricht Verbreitung fand, die im Rheinbund konföderierten Staaten planten aus dem Reich auszutreten, reagierte man. Am 29. Juli 1806 rief der Kammerrichter die in Wetzlar verbliebenen Mitglieder des Kameralkollegiums zu einer geheimen Sitzung zusammen. Nun wurde deutlich, wie bedrohlich die Lage war, und auch unter den übrigen Kameralen breitete sich Angst um die eigene Existenz aus.<sup>37</sup>

Noch war das Kammergericht jedoch nicht aufgelöst. Es ließ sich, wie Reigersberg bemerkte, nicht berechnen, *welche Folgen diese Staats Veränderungen*

<sup>33</sup> Kamptz, Chronologische Übersicht.

<sup>34</sup> Sogar die Einleitung eines neuen Reichsprozesses in *Sachen Ickelsheim wider Würzburg* erlebte dieser Tag noch, vgl. Kamptz, Chronologische Übersicht, S. 464. Auch finden sich zahlreiche Hinweise auf eine geplante Fortsetzung noch nicht vollständig erledigter Prozesse. BAF, AR 1 III 116, fol. 184r, 189v (Sententiae); auch in den Senaten wurde die Erledigung von Prozessen auf die Zeit nach den Ferien verlegt. Vgl. BAF, AR 1 I 405, fol. 125r (16. Juli 1806) *Da der Herr Turnarius Frhr. v. Branca keine Judicialsachen vorräthig hatte, die noch vor den Ferien beendigt werden könnten.*

<sup>35</sup> BAF, FN 11 Dienstagebuch pro anno 1806.

<sup>36</sup> Dies dürfte erst nach dem 24. Juli 1806 geschehen sein, denn erst an diesem Tag erfuhr man am Regensburger Reichstag durch den französischen Gesandten von den Pariser Ereignissen. Vgl. Wetzlarer Gemeinnütziges Wochenblatt, XVIII. Jg., 159 St., Mittwoch 6. August 1806; ferner: Albin an Reigersberg, Regensburg 30. Juli 1806, in: BAF, FN 11 Korrespondenz. BAF, FN 11 Akten 6a und 6b, Sitzungsprotokoll v. 29. Juli 1806 und Anlagen Nr. 1-5a.

<sup>37</sup> BAF, FN 11 Akten 6b, Sitzungsprotokoll v. 29. Juli 1806; BAF FN 11 Akten 6a, Anlagen 1a-5.

für das Reichs Kammer Gericht haben würden.<sup>38</sup> Dies bedeutete, dass zunächst der verminderte Ferienbetrieb einsetzte und die Judicial- und Extrajudicialsenate sowie der Bescheidtisch noch zusammentraten: Die Assessoren verlasen noch Relationen über anhängige Reichsprozesse und erließen Dekrete, kurz nachdem die im Rheinbund konföderierten Staaten aus dem Reich ausgetreten waren und der Kaiser seine Abdankung erklärt hatte.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> BAF, FN 11 Akten 6a, Sitzungsprotokoll v. 29. Juli 1806, Anlage 1a.

<sup>39</sup> BAF, AR 1 V A 15 *Protocolum extrajudiciali der am Bescheidtische ergangenen Decrete de anno 1806*. Das letzte Dekret erging am 13. August 1806.